



§12

Förderkreis der Stiftung

Natürliche und juristische Personen, die in besonderer Weise die Stiftung und deren satzungsgemäße Zwecke finanziell fördern, können vom Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums zu Fördernden Mitgliedern des Förderkreises der Stiftung ernannt werden.

Bei einer Zustiftung von insgesamt 5.000,00 € in das Grundstockvermögen kann die Ernennung auf Lebenszeit erfolgen.

Bei Zustiftungen von 500,00 € pro Jahr in das Grundstockvermögen kann die Ernennung für das jeweilige Jahr erfolgen.

Fördernde Mitglieder des Förderkreises der Stiftung werden über die Aktivitäten der Stiftung informiert, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 13

Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.
- (2) Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die stiftungsrechtlichen Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse sind zu beachten.

§ 14

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Satzungsänderung

(1) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks sind nur zulässig wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Für Beschlüsse gemäß Absatz 1 ist die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes und von mindestens achtzig vom Hundert des Kuratoriums erforderlich. Solche Beschlüsse können nicht gegen den Willen des Stifters erfolgen.

(3) Sämtliche Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(4) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 15

Anfall des Stiftungsvermögens

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an das "Malteser Krankenhaus zur Heiligen Familie in Bethlehem – Malteser Hilfswerk e.V. ", das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der gesundheitlichen Versorgung von kranken, behinderten und in der Entwicklung bedrohten Säuglingen, Kindern, Jugendlichen und deren Familien i. S. steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung in Kraft.

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dem Satzungstext wertneutral das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

Aachen – Rostock – Wien, 20. September 2024

Christian K. D. Moik
(Vorstandsvorsitzender der Stiftung-KJPP)

Univ.-Prof. Dr. med. Paul Plener, MHBA
(Kuratoriumsvorsitzender der Stiftung-KJPP)